

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Durch das Hinweisgebersystem im Landratsamt Nürnberger Land wird die Möglichkeit gegeben, Missstände, unethische oder illegale Verhaltensweisen im Landratsamt vertraulich an eine interne Meldestelle zu kommunizieren. Diese Hinweise sind für das Landratsamt Nürnberger Land sehr wertvoll. Den Hinweisen wird nachgegangen und es können gegebenenfalls interne Nachforschungen und Ermittlungen angestoßen werden. So kann Schaden vom Landratsamt abgewendet werden und Straverfahren oder andere negative Konsequenzen verhindert werden. Für die Abgabe von Meldungen wurde eine interne Meldestelle im Landratsamt integriert.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Nürnberger Land
Waldluststr. 1
91207 Lauf an der Pegnitz
Tel.: 09123/950 - 0
Fax: 09123/950 - 8009
E-Mail: info@nuernberger-land.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Nürnberger Land
Behördliche Datenschutzbeauftragte des Landratsamtes Nürnberger Land
Waldluststr. 1
91207 Lauf an der Pegnitz
Tel.: 09123/950 - 6052
Fax: 09123/950 - 7052
E-Mail: datenschutz@nuernberger-land.de

4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**4a) Zweck der Verarbeitung**

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Aufgaben der internen Meldestelle des Hinweisgebersystems im Landratsamt Nürnberger Land verarbeitet.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG).

5. Betroffene Personen und Empfänger**5a) Betroffene Personen (Kategorien)**

Hinweisgeber*innen

5b) Empfänger der Daten

Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten des Hinweisgebers erfolgt nicht. Der Schutz des Hinweisgebers hat oberste Priorität. Die Identität wird während aller internen oder außergerichtlichen Schritte des Verfahrens vertraulich behandelt. Lediglich wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen es erlauben, ist eine Weitergabe an involvierte Stellen (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte) denkbar. Eine Weitergabe erfolgt aber nur, wenn dies zur Erfüllung deren Aufgaben erforderlich ist. Der Grundsatz des Schutzes des Hinweisgebers hat immer oberste Priorität. Personenbezogene Daten betroffener Personen werden nur dann weitergegeben, wenn dies im Rahmen von Ermittlungen oder weiterer Schritte (z.B. Disziplinarverfahren, Strafverfahren) erforderlich ist.

6. Übermittlung von Daten**6a) Die Daten werden an folgende Stellen zur Weiterverarbeitung weitergeleitet:**

Die Daten werden an folgende Stellen zur Weiterverarbeitung weitergeleitet:

Eine Einsichtnahme der gespeicherten Daten ist ausschließlich durch speziell hierfür autorisierte Personen innerhalb der Behörde möglich. Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten nur zu den oben beschriebenen Zwecken.

Insbesondere werden Ihre Daten an folgende Stellen weitergegeben:

- weitere Behörden: z. B. Gerichte, Strafverfolgungsbehörden
- Externe Meldestellen
- Dienstleister, die wir im Rahmen von Auftragsverarbeitungsverhältnissen nutzen
- Mit uns gemeinsam Verantwortliche

6b) Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland (Wenn ja Land und Rechtsgrundlagen)

Es ist nicht geplant personenbezogene Daten an ein Drittland zu übermitteln.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten (Bitte Rechtsgrundlagen angeben)

Die Daten werden beim Landratsamt Nürnberger Land solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Ihre personenbezogenen Daten werden 4 Monate nach dem Meldetermin automatisiert aus dem Formularserver gelöscht. Bitte beachten Sie, dass die gesetzliche Aufbewahrungsfrist selbst davon unberührt bleibt.

Das Landratsamt Nürnberger Land speichert personenbezogene Daten nur so lange, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben einschließlich entsprechender Dokumentationspflichten erforderlich ist. In der Regel wird die Dokumentation und ggf. mitgeteilte personenbezogene Daten 3 Jahre aufbewahrt. In Einzelfällen kann eine kürzere oder auch längere Aufbewahrungsdauer erforderlich sein (§ 11 Abs. 5 HinSchG).

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz (Schreiben: Postfach 22 12 19, 80502 München, Anrufen: 089 212672-0, Faxen: 089 212672-50, Mailen: poststelle@datenschutz-bayern.de).

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten durch den Betroffenen

Das Landratsamt Nürnberger Land benötigt die unaufgefordert übermittelten Daten, sowie Daten um zu überprüfen, ob der Anwendungsbereich eröffnet ist, damit die erforderlichen Aufgaben durchgeführt werden können.

11. Löschfristen

Ihre personenbezogenen Daten werden 4 Monate nach dem Meldetermin automatisiert aus dem Formularserver gelöscht. Bitte beachten Sie, dass die gesetzliche Aufbewahrungsfrist selbst davon unberührt bleibt.

Das Landratsamt Nürnberger Land speichert personenbezogene Daten nur so lange, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben einschließlich entsprechender Dokumentationspflichten erforderlich ist. In der Regel wird die Dokumentation und ggf. mitgeteilte personenbezogene Daten 3 Jahre aufbewahrt. In Einzelfällen kann eine kürzere oder auch längere Aufbewahrungsdauer erforderlich sein (§ 11 Abs. 5 HinSchG).